

Wir kommen zur Abstimmung. Erstens. Wir stimmen ab über den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 18/4123. Die antragstellenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung beantragt. Somit stimmen wir über den Inhalt des Antrags Drucksache 18/4123 ab. Ich frage: Wer stimmt dem Antrag zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt ...

(Unruhe)

– Und der FDP. Wer stimmt ...

(Unruhe)

– Wir wiederholen das, wenn es hier Missverständnisse gibt, damit wir es sauber protokolliert haben.

Ich frage noch einmal: Wer stimmt dem Antrag zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit ist der **Antrag Drucksache 18/4123 angenommen**.

Zweitens. Wir stimmen ab über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/4242. Auch hier frage ich: Wer stimmt dem Entschließungsantrag zu? – Das sind die Fraktionen von SPD und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 18/4242 abgelehnt**.

Wir kommen zu:

17 Gesetz über die Abspaltung von Glücksspielbeteiligungen von der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts und über die Einwilligung zur Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (Glücksspielbeteiligungsabspaltungsgesetz – GlüBetAbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/3842

erste Lesung

Herr Minister Dr. Optendrenk hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/3842 an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung

zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit ist diese Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

18 Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4183

erste Lesung

Herr Minister Krischer hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/4183 an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

19 Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4184

erste Lesung

Frau Ministerin Brandes hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/4184 an den Wissenschaftsausschuss – federführend – sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Wer stimmt dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Anlage 1

Zu TOP 17 – Gesetz über die Abspaltung von Glücksspielbeteiligungen von der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts und über die Einwilligung zur Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (Glücksspielbeteiligungsabspaltungsgesetz – GlüBetAbG) – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Marcus Optendrenk, Minister der Finanzen:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Grundlage für eine landesinterne Umorganisation, der Übertragung der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH, also auf die BVG.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 wurden die damaligen Glücksspielunternehmensgruppen WestLotto und WestSpiel auf die NRW.BANK übertragen.

Das Veranstanalten und die Durchführung von Lotterien – also die Aufgaben der WestLotto-Gruppe – gehören jedoch nicht zu den Aufgaben, die gesetzlich der NRW.BANK zugewiesen sind. Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen durchzuführen und zu verwalten.

Es ist deshalb folgerichtig, dass die Landesregierung die gesellschaftsrechtliche Umhängung der WestLotto-Gruppe von der NRW.BANK auf die BVG als unmittelbare Landesgesellschaft anstrebt.

Die BVG wird durch die geplante Übertragung der WestLotto-Gruppe, der größten Landeslotteriegesellschaft in Deutschland, deutlich gestärkt. Die BVG ist ideal aufgestellt, um ein so großes und wirtschaftlich agierendes Unternehmen optimal verwalten zu können.

Das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz schafft für die geplante Übertragung der WestLotto-Gruppe auf die BVG die Rechtsgrundlage, indem der Gesetzentwurf das Umwandlungsrecht für anwendbar erklärt. Dadurch wird es möglich, dass die WestLotto-Gruppe von der NRW.BANK auf die BVG wie bei privatrechtlich organisierten Unternehmen im Wege der Abspaltung übertragen werden kann.

Das wäre ohne dieses Gesetz nicht der Fall, weil die NRW.BANK als eine Anstalt des öffentlichen Rechts kein spaltungsfähiger Rechtsträger ist. Das Umwandlungsrecht eröffnet diese Möglichkeit selbst: Der Anwendungsbereich des Umwandlungsgesetzes kann durch Bundes- oder Landesgesetze ausdrücklich erweitert werden. Hiervon machen wir mit dem aktuellen Gesetz Gebrauch.

Letztlich wird in dem Gesetzentwurf zugleich die Einwilligung des Landtags in die geplante Spaltung und in einen weiteren in diesem Zusammenhang durchgeführten Umwandlungsvorgang nach § 65 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung erteilt.

Bei diesem zweiten Umwandlungsvorgang handelt es sich um die Verschmelzung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH mit der BVG. Durch diese Fusion wird das Beteiligungsportfolio des Landes bereinigt.

Durch die Übertragung der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH wird – wie im Glücksspielstaatsvertrag festgelegt – optimal gewährleistet, dass das Veranstanalten und Durchführen großer Lotterien staatlich erfolgt.

Die glücksspielrechtliche Aufsicht bleibt auch zukünftig in gleicher Qualität bestehen und wird wie bisher vom Innenministerium in gleicher Weise ausgeführt.

Durch die Umorganisation erhält die NRW.BANK mehr Kapazitäten, um sich auf die anstehenden Transformationsprozesse bedingt u.a. durch den Klimawandel und die Digitalisierung zu konzentrieren.

Zudem ist WestLotto ein gesundes und profitables Unternehmen. Die Jahresergebnisse der letzten Jahre waren durchweg positiv und bewegten sich überwiegend im zweistelligen Millionenbereich.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und freue mich auf die weiteren Beratungen.

